

Einkaufbedingungen Penke, Reineward & Co. GmbH

1.0 Vertragsabschluß

1.1 Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

1.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang durch Auftragsbestätigung oder Lieferung an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

1.3 Verträge aller Art sowie die Änderung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

2.0 Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebener Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in den Preisen enthalten. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Rabatten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschl. des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

2.3 Werden uns Transportverpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

3.0 Rechnungserteilung und Zahlung

3.1 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzusenden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben.

3.2 Bis zum 15. des Monats eingehende Rechnungen werden zum 31. des Monats mit 3 % Skonto bezahlt, bis zum 31. des Monats eingehende Rechnungen werden zum 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto bezahlt, oder 45 Tage netto.

4.0 Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bestätigte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5.0 Garantie, Gewährleistung

5.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, daß sämtliche von ihm gelieferte Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Verordnungen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

5.2 Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Dauerbetrieb gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschl. sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, Ersatzlieferung und/oder Schadensersatz, bleiben unberührt.

5.3 Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne daß die Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Das gleiche gilt, wenn hohe Schäden drohen.

5.4 Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Hemmung hinaus- die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit neu.

6.0 Qualitätskontrolle, -sicherung – Leistungsinhalt

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen Produktionsbetrieben ein dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Qualitätssicherungssystem und eine ausreichende Qualitätskontrolle, Wareneingangskontrolle, Prozeßkontrolle sicherzustellen und zu dokumentieren und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

7.0 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Sollten einzelne Teile der Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

7.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen werden.

7.4 Dem Lieferanten übersandte Zeichnungen und Muster aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur zu dem mitgeteilten Zweck verwendet werden.

7.5 Der Lieferant gewährleistet, daß die gelieferten Gegenstände oder Einrichtungen frei von Patent- oder anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter sind.

7.6 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort der Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

7.7 Gerichtsstand ist Detmold.